

Bebauungsplan

"Gewerbepark A61/B262" 5. Änderung und 2. Erweiterung



der Stadt Mendig

Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde:	Mendig
Ortsgemeinde:	Mendig
Gemarkung:	Niedermendig
Flur:	2

Planfassung für die Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Oktober 2020

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbB

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Stadt:	Mendig		
Gemarkung:	Niedermendig	Flur:	9

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letztgültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), letztgültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letztgültige Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar, Rathausplatz 13 in 56179 Vallendar, während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsrechtliche Festsetzungen	1
1.2	Art der baulichen Nutzung	1
1.2.1	Art der baulichen Nutzung/ Gewerbegebiet	1
1.2.2	Einschränkung der Nutzung/ Gewerbegebiet	1
1.2.3	Einschränkung der Art der Nutzungen	1
1.2.4	Ausnahmen für zulässigerweise bestehende Einzelhandelsbetriebe gemäß § 31 (1) BauGB	1
1.2.5	Ausnahmen für untergeordnete Verkaufsstätten in produzierenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben gemäß § 31 (1) BauGB	1
1.2.6	Ausnahmen für kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß § 31 (1) BauGB	2
1.2.7	Ausnahmen für Einzelhandelsbetriebe mit nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß § 31 (1) BauGB	2
1.3	Festsetzungen zur Immissionsbegrenzung durch Gliederung des Plangebietes gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Eigenschaften	2
1.3.1	Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE(e1))	2
1.3.2	Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE(e2))	2
1.9	Passiver Lärmschutz	4
4.0	Hinweise	4

Für die 5. Änderung und 2. Erweiterung gelten nachfolgend durch **blaue Schrift** markierte geänderte Festsetzungen. Die durch **Streichung** gekennzeichneten Festsetzungen bzw. Festsetzungsteile entfallen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Änderung und Erweiterung des Gewerbeparks an der A61/B262“ einschließlich der 2. und 3. Änderung behalten für die 5. Änderung und 2. Erweiterung weiterhin Gültigkeit. Der Inhalt der 4. Änderung wird in der vorliegenden Fassung, soweit für den Geltungsbereich zutreffend) mit aufgenommen, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.2 Art der baulichen Nutzung

1.2.1 Art der baulichen Nutzung/ Gewerbegebiet

Das „Gewerbegebiet an der A 61/ B 262“ und die „Änderung und Erweiterung des Gewerbeparkes an der A 61/ B 262“ dienen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

~~Daneben sind Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.~~

Die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Maßgaben der Textfestsetzung 1.3 sind entsprechend zu beachten.

1.2.2 Einschränkung der Nutzung/ Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Gewerbegebiet die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) nicht zulässig.

1.2.3 Einschränkung der Art der Nutzungen

Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste der Stadt Mendig (siehe Anlage 4) unzulässig.

1.2.4 Ausnahmen für zulässigerweise bestehende Einzelhandelsbetriebe gemäß § 31 (1) BauGB

Ausnahmen vom Verbot der Ziffer 1.2.3 können zugelassen werden für die Änderung von zum Zeitpunkt der Planänderung vorhandenen, zulässigerweise errichteten Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten (Tankstellen-Shop, Erotik-Store), sofern keine Vergrößerung der Verkaufsflächen mit innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste der Stadt Mendig und keine wesentliche Sortimentsänderung erfolgt.

1.2.5 Ausnahmen für untergeordnete Verkaufsstätten in produzierenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben gemäß § 31 (1) BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten der Eigenproduktion innenstadtrelevanter Sortimente eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass keine Agglomeration nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe i.S.d. Z 61 LEP IV entsteht.

Die Verkaufsstätten müssen in unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Gewerbe- und Handwerksbetrieb stehen, dem eigentlichen Betrieb räumlich angegliedert sein und als dessen Bestandteil erkennbar sein. Die Verkaufsfläche muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes deutlich untergeordnet sein, d.h. nicht mehr als 10 % der Betriebsfläche einnehmen.

1.2.6 **Ausnahmen für kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß § 31 (1) BauGB**

Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten entsprechend der Sortimentsliste (Anlage 4) können, unter der Voraussetzung, dass keine Agglomeration nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe i.S.d. Z 61 LEP IV entsteht, ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2.7 **Ausnahmen für Einzelhandelsbetriebe mit nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten gemäß § 31 (1) BauGB**

In Einzelhandelsbetrieben mit nicht-innenstadtrelevanten Kernsortimenten können innenstadtrelevante Randsortimente nur zugelassen werden, wenn deren Verkaufsfläche höchstens jeweils 80 m² beträgt und unter der Voraussetzung, dass keine Agglomeration nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe i.S.d. Z 61 LEP IV entsteht.

Insgesamt darf die Summe der Verkaufsflächen der einzelnen innenstadtrelevanten Randsortimente 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht überschreiten.

Das Randsortiment muss in Wechselbeziehung mit dem Kernsortiment des Einzelhandelsbetriebes stehen und sich diesem in seinem Umfang und seiner Bedeutung deutlich unterordnen. Dies gilt auch für untergeordneten Einzelhandel in Dienstleistungsbetrieben.

1.3 **Festsetzungen zur Immissionsbegrenzung durch Gliederung des Plangebietes gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Eigenschaften**

Die eingeschränkten Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden wie folgt gegliedert:

~~1.3.1 **Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE(e1))**~~

~~Innerhalb der in der Planzeichnung mit GE(e1) gekennzeichneten Fläche darf ein flächenbezogener Schalleistungspegel $L_w = 50 \text{ dB(A)/qm}$, in der Nachtzeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr nicht überschritten werden.~~

~~Im gesamten GE (e1) sind Betriebswohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO unzulässig. Ausnahmsweise sind Betriebswohnungen nur dann zulässig, wenn sich Wohn- und Schlafräume zur Tank- und Rastanlage, zum Fast Food Restaurant und zur A 61 abgewandt orientieren und durch entsprechende Schutzvorkehrungen, wie z.B. Hallen usw., ein ausreichender Schallschutz gewährleistet werden kann.~~

~~1.3.2 **Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE(e2))**~~

~~Innerhalb der in der Planzeichnung mit GE(e2) gekennzeichneten Fläche darf ein flächenbezogener Schalleistungspegel $L_w = 55 \text{ dB(A)/qm}$, in der Nachtzeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr nicht überschritten werden.~~

~~Im gesamten GE (e2) sind Betriebswohnungen gemäß § 8 Abs.3 Nr. 1 BauNVO unzulässig. Ausnahmsweise sind Betriebswohnungen nur dann zulässig, wenn sich Wohn- und Schlafräume zur Tank- und Rastanlage, zum Fast Food Restaurant und zur A 61 abgewandt orientieren und durch entsprechende Schutzvorkehrungen, wie z.B. Hallen usw., ein ausreichender Schallschutz gewährleistet werden kann.~~

In der Planzeichnung des Bebauungsplanes sind 2 Teilflächen festgesetzt.

Zulässig sind im Plangebiet in Gewerbegebietsflächen Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten:

$$GE(e1): \quad L_{EK, \text{tags}} = 58 \text{ dB(A)/m}^2$$

$$GE(e1): \quad L_{EK, \text{nachts}} = 49 \text{ dB(A)/m}^2$$

$$GE(e2): \quad L_{EK, \text{tags}} = 55 \text{ dB(A)/m}^2$$

$$GE(e2): \quad L_{EK, \text{nachts}} = 46 \text{ dB(A)/m}^2$$

Zur Bestimmung der Sektoren mit zulässigen Zusatzkontingenten gemäß DIN 45 691 wurde im UTM-Koordinatensystem folgender Referenzpunkt gewählt:

$$X\text{-Wert} = 376920$$

$$Y\text{-Wert} = 5582690$$

Je nach Lage der Immissionsorte in den Sektoren A bis B können folgende richtungsabhängige Zusatzkontingente ($L_{EK,zus.}$) berücksichtigt werden:

Bezeichnung Sektor	Winkelbereich in °	Zusatzkontingente $L_{EK, zus.}$ in dB	
		Tag	Nacht
A	20 – 50	0	0
B	50 – 20	15	9

Hinweis:

Das zulässige gesamte Emissionskontingent eines Betriebes, der sich im Plangebiet ansiedeln möchte, ergibt sich gemäß der DIN 45 691 aus den für diese Flächen festgesetzten Emissionskontingenten (L_{EK}) und ggf. richtungsabhängiger Zusatzkontingente ($L_{EK,zus.}$) sowie der jeweiligen Grundstücksgröße.

Die Berechnung der zulässigen Immissionsanteile an den an den jeweiligen Immissionsorten muss erfolgt gemäß der DIN 45 691 „Geräuschkontingentierung“ erfolgen.

Im Anschluss wird anhand einer betriebsbezogenen Immissionsprognose (Einzelnachweis) durch Ausbreitungsberechnung entsprechend der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, unter Beachtung aller, bei der Schallausbreitung relevanten Einflussgrößen (beispielsweise Abschirmung durch Wände, Wälle oder Hallen, Luft- und Bodendämpfung, Reflexionen usw.) ermittelt, ob durch die konkret verursachten Geräusche des Betriebs bei Beurteilung gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), die an den jeweiligen Immissionsorten zulässigen Gesamtemissionskontingente eingehalten werden.

Werden die Immissionskontingente unterschritten bzw. eingehalten, ist der Betrieb aus schalltechnischer Sicht zulässig.

Sollte eine Überschreitung der Immissionskontingente festgestellt werden, sind durch den Betrieb Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die jeweiligen Kontingente eingehalten werden.

Die angesprochenen Vorkehrungen können sich wie folgt darstellen:

- Auswahl der Gebäudebauteile anhand der schalltechnischen Erfordernisse
- Nutzung der Abschirmeffekte von Gebäuden durch geschickte Hallenanordnung (z. B. zwischen nächstgelegenen Wohngebäude und geplanten betrieblichen Fahrstraßen oder aber auch Verladebereichen etc.)
- Organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Durchführung bestimmter betrieblicher Aktivitäten ausschließlich zur Tageszeit etc.
- Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf erforderliche Aggregate (z. B. Lüftungsaggregate etc.)

1.9 — Passiver Lärmschutz

~~Im Bebauungsplan werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zur Minderung von schädlichen Lärmimmissionen folgende Immissionsschutzmaßnahmen festgesetzt:~~

~~Die in Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen müssen im Plangebiet an den Außenwänden bautechnisch mit Schallminderungsvorkehrungen versehen werden.~~

~~Maßgeblich für die zu gewährleistende Schallminderung für Vorkehrungen am Gebäude sind die Anhaltswerte für Innengeräuschpegel nach VDI 2719 für "sonstige Gebiete".~~

~~Danach müssen die baulichen Umgrenzungsteile von Wohnungen (Dach, Wand, Fenster, Türen) im Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Schalldämmmaß RW von mind. 36 dB aufweisen. Dies entspricht der Schallschutzklasse III.~~

4.0 Hinweise

Denkmalschutz- und -pflegegesetz

~~Die Grundstückseigentümer unterliegen der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz, falls durch Bauarbeiten Bodenfunde (Siedlungsspuren) aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit freigelegt werden sollten. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu melden.~~

~~Diese Meldung ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Koblenz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz zu erstatten.~~

Archäologie

Das Plangebiet wird aus Sicht der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSCHG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (**2 Wochen vorher**) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP) Die Baubeginnanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke-rlp.de oder 0261/6675 3000 zu richten. Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP).

Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

Hinweise zum Artenschutz

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Festsetzung Nr. 3.5 des Ursprungsbebauungsplans bleibt hiervon unberührt.

Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollen bei Neuanlage ausschließlich in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

Brandschutz

Innerhalb des Plangebietes steht eine Löschwasserlieferleistung von 48 m³/h über zwei Stunden als Grundschutz zur Verfügung. Sofern für einzelne Bauvorhaben ein höherer Brandschutz erforderlich ist, ist dieser von den Bauherren als Objektschutz im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen und auf Dauer bereitzustellen.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Mendig, den

Stadt Mendig

(Hans Peter Ammel)
Stadtbürgermeister

Anlage 4

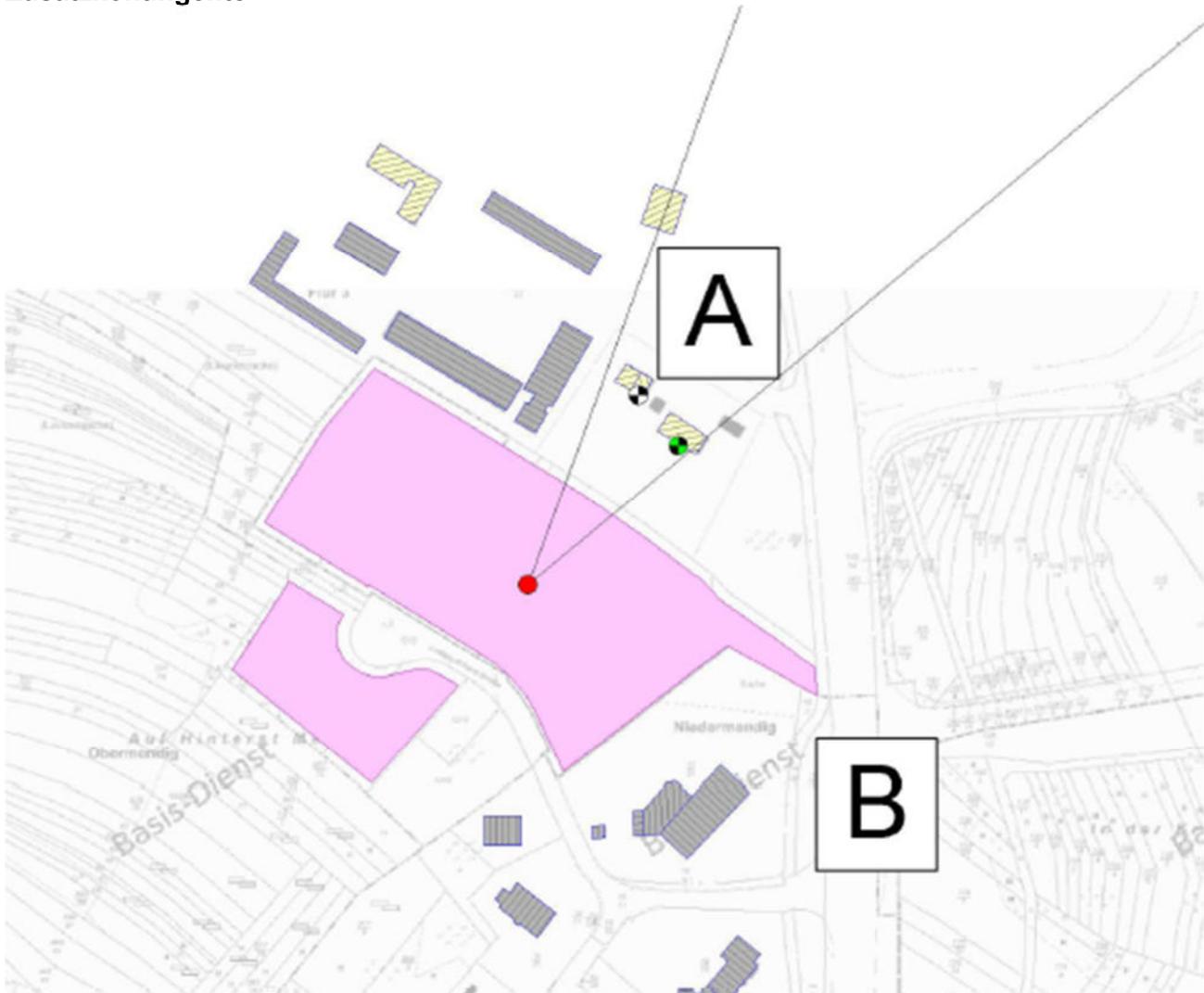
Sortimentsliste der Stadt Mendig

Innenstadtrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel (außer Getränke-
märkte)
- Reformwaren
- Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz-
und Reinigungsmittel)
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen und Zeitschriften
- Parfümerie- und Kosmetikartikel
- Medizinische und orthopädische Artikel (ohne
pharmazeutische Artikel, Arzneimittel)
- Optische und akustische Artikel
- Bekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
- Baby-/ Kleinkinderartikel (ohne Kinderwagen)
- Schuhe
- Lederwaren, Koffer und Taschen
- Uhren, Schmuck
- Bücher
- Fotoartikel, Video
- Computer und Kommunikationselektronik ein-
schl. Zubehör
- Sport- und Freizeitartikel, Sportbekleidung und
-schuhe (außer Campingartikel und Großge-
räte,
- Reiterbedarf und Golfsport)
- Spielwaren und Bastelartikel
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Elektrohaushaltsgeräte (nur Kleingeräte)
- Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat
- Handarbeitsbedarf
- Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe, Kurzwa-
ren, Gardinen und Zubehör)
- Musikalien, Waffen und Jagdbedarf, Nähbe-
darf, Briefmarken und vergleichbare
Hobbyartikel
- Medien (nur Unterhaltungselektronik, Tonträ-
ger einschl. Zubehör)
- Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen,
sonstiges Einrichtungszubehör
- Tiernahrung, Tiere und zoologische Artikel

Nicht-innenstadtrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel (nur Getränke-
märkte)
- Sport- und Freizeitartikel, Sportbekleidung und -
schuhe (nur Großgeräte
- sowie Campingbedarf, Reiterbedarf und Golf-
sport)
- Elektrohaushaltsgeräte (nur Elektrogroßgeräte
(„Weiße Ware“))
- Fahrzeuge aller Art und Zubehör (auch Kinder-
wagen, Kindersitze und Fahrräder)
- Möbel (einschl. Küchen)
- Gartenmarktspezifisches Kernsortiment (u.a.
Gartenbedarf (z.B. Erde, Torf), Gartenhäuser, -
geräte, (Groß-) Pflanzen und Pflanzgefäße)
- Baumarktspezifisches Kernsortiment (u.a.
Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör, Bau-
elemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren,
Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen,
Öfen, Werkzeuge)
- Farben und Lacke, Tapeten
- Lampen und Leuchten
- Teppiche und Bodenbeläge
- Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse
- Antiquitäten

Anlage 5**Zusatzkontingente**

(Quelle: Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung zur Bauleitplanung „4. Änderung Bebauungsplan Mendig“ in Mendig. Bearbeitung: Schalltechnisches Ingenieurbüro Paul Pies. Stand: September 2020) ohne Maßstab

(Anmerkung: Das Gutachten wird bis zur Offenlage noch in 5. Änderung und 2. Erweiterung umbenannt.)